

SARS-CoV-2 (Corona) – Verhalten in Gebäuden der Gerichte und Staatsanwaltschaften sowie in Verhandlungen

Neuartige, besonders infektiöse Mutationen des Corona-Virus (SARS-CoV) machen zum Schutz aller in den Gerichten und Staatsanwaltschaften anwesenden Personen und im Interesse einer generellen Minimierung der Infektionsgefahr folgende **Sicherheitsvorkehrungen** erforderlich:

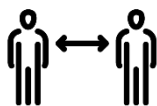
Beachtung allgemeiner Hygienestandards

Zu den wichtigsten und effektivsten Maßnahmen zum persönlichen Schutz sowie zum Schutz von anderen Personen vor einer Ansteckung zählt die **Beachtung allgemeiner Hygienestandards**, insbesondere

- eine gute **Händehygiene**: regelmäßiges Händewaschen oder Desinfizieren möglichst gleich nach dem Betreten des Gebäudes;
- korrekte **Hustenetikette**: bei Husten und Niesen Mund und Nase mit Taschentuch oder Ellenbeuge bedecken;
- **keine Berührungen des eigenen Gesichtes** mit möglicherweise kontaminierten Händen.



Abstand



Für alle Personen gilt in den parteiöffentlichen Teilen des Gerichtsgebäudes die Pflicht zum **Abstandhalten**, wobei der Mindestabstand **zwei Meter** beträgt.

Auch in den **Verhandlungssälen** ist darauf zu achten, dass jedenfalls dieser Mindestabstand zwischen den anwesenden Personen eingehalten wird.

Mund- und Nasenschutz



Für alle Personen gilt in den parteiöffentlichen Teilen des Justizgebäudes die Pflicht zum Tragen einer **Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil** oder jeweils einer äquivalenten bzw. einem höheren Standard entsprechenden Maske.

Schwangere oder Personen, die beim Zutritt zum Gerichtsgebäude ein **ärztliches Attest eines zum Zeitpunkt der Vorlage zugelassenen Arztes** vorweisen, demzufolge ihnen aus gesundheitlichen Gründen das Tragen einer FFP2-Maske nicht möglich ist, haben einen MNS oder, wenn sie auch für diesen ein entsprechendes ärztliches Attest vorlegen, ein selbst mitgebrachtes Gesichtsvision zu verwenden, sofern es sich bei diesem um eine den Mund- und Nasenbereich vollständig abdeckende mechanische Schutzvorrichtung handelt.

Für **Kinder** bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr gilt die Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske nicht; Kinder ab dem vollendeten sechsten bis zum vollendeten 14. Lebensjahr dürfen auch eine enganliegende und den Mund- und Nasenbereich vollständig abdeckende mechanische Schutzvorrichtung verwenden.

Verhaltensregeln für den Verhandlungssaal

Auch im Verhandlungssaal gilt für alle Personen **die Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske**. Die*der Richter*in kann lediglich aus sitzungspolizeilichen oder verfahrensrechtlichen Erwägungen, also insbesondere zur Identitätsfeststellung oder bei der Einvernahme von Parteien sowie Zeuginnen und Zeugen, die Abnahme der Maske anordnen.

In Ausnahmefällen (bei mehrstündigen Verhandlungen mit einer größeren Zahl an Verfahrensbeteiligten), werden vom Gericht **freiwillige Antigentests** angeboten, die dann allen an der Verhandlung teilnehmenden Personen offenstehen. Ist dieser Test negativ, kann anstelle einer FFP2-Maske ein enganliegenden MNS getragen werden.

Anzeichen von Krankheit

Personen, die **Anzeichen einer Erkrankung** zeigen (insbesondere Fieber oder Husten), sollen **das Gebäude des Gerichts oder der Staatsanwaltschaft nicht betreten**. In der Hausordnung können entsprechende Kontrollen angeordnet (z.B. Fiebermessung bei der Eingangskontrolle) und im Verdachtsfall der Zutritt verweigert werden.